

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/85-Pr.2/84

II-1834 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1984 07 30

824 IAB

An den

1984-08-14

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 817 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Auer und Kollegen vom 18. Juni 1984, Nr. 817/J, betreffend die Umsatzsteuerpflicht von Gemeindebeiträgen an Verbände, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Forderung, die Zahlungen der Mitgliedsgemeinden an die Reinhaltungs-, Wasser- und Müllverbände "umsatzsteuerfrei zu stellen", kann schon aus grundsätzlichen Erwägungen nicht Rechnung getragen werden. Die Umsatzsteuer als allgemeine Verkehr- und Verbrauchsteuer erfaßt gewolltermaßen jede von einem Unternehmer im Inland erbrachte Leistung, also auch die Leistungen der Gemeindeverbände gegenüber ihren Mitgliedsgemeinden.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen darf nicht übersehen werden, daß eine Steuerbefreiung, wie sie für die Leistungen der Gemeindeverbände gefordert wird, mit dem Verlust des Rechtes auf Vorsteuerabzug verbunden wäre (unechte Befreiung). Echte Steuerbefreiungen, die das Recht auf Vorsteuerabzug unberührt lassen, bilden im Umsatzsteuergesetz 1972 eine eng umgrenzte Ausnahme und sind im wesentlichen nur für den Bereich der Ausfuhr vorgesehen. An eine Ausweitung derartiger Befreiungen ist schon wegen der weitreichenden Folgewirkungen nicht zu denken.

- 2 -

Eine unechte Steuerbefreiung für die Leistungen der Gemeindeverbände würde jedoch - wie jede unechte Steuerbefreiung im Unternehmensbereich - eine sicherlich nicht gewollte Kumulativwirkung nach sich ziehen. Diese Problematik soll am Beispiel eines Wasserverbandes gezeigt werden, dessen Aufgabe es ist, einen See in seiner natürlichen Beschaffenheit als Badesee zu erhalten. Dem Verein obliegt u.a. die Planung, die Errichtung und der Betrieb einer Hauptsammelkanalanlage und die Klärung der Abwässer. Bei Einführung der Steuerbefreiung wäre dieser Wasserverband hinsichtlich der ihm im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage in Rechnung gestellten Umsatzsteuer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Nicht abzugsfähige Umsatzsteuerbeträge stellen einen Kostenfaktor dar. Die nicht abzugsfähigen Umsatzsteuerbeträge würden in die Bemessungsgrundlage für die Leistungen der Mitgliedergemeinden eingehen und damit die Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren, die von den Gemeinden bei den Anschlußpflichtigen erhoben werden, nachhaltig verteuern.

Aus diesen Überlegungen erscheint es nicht zweckmäßig, die Leistungen der Reinhaltungs-, Wasser- und Müllverbände umsatzsteuerfrei zu stellen.

Heruntergeladen